

Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. **Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER** , die am

Mittwoch, dem 26. November 2014,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Haushalt 2015
- Haushaltssatzung
3. Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver
4. Zulässigkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für
Oberflächenwässer bei Mischwasserkanälen
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 25.09.2014
5. Änderung des Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 26.09.2014

6. Antrag der BG-Fraktion zur Regenwassernutzung und den damit verbundenen Abwassergebühren
7. Planung eines Factory Outlet Centers (FOC) auf dem Gebiet der Stadt Werl
hier: Beteiligung der benachbarten Gemeinden bei der Anpassung und Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
8. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB –Bereich Diedrich-Düllmann-Straße
hier: Antrag vom 02.07.2014
9. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zu den Gremien der Sparkasse Soest
10. Wahl des/der Vertreters/in und seines/r Stellvertreters/in für die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale „Citkomm“
11. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
12. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Veräußerung eines gemeindeeigenen unbebauten Grundstückes
hier: Grünfläche „Zur Grünen Aue“
2. Veräußerung eines gemeindeeigenen unbebauten Grundstückes
hier: Spielplatzfläche „Im Bruch“
3. Veräußerung eines gemeindeeigenen bebauten Grundstückes
hier: Hausmeisterhaus an der Hauptschule Welper
4. Betr.: Veräußerung eines gemeindeeigenen unbebauten Grundstückes
hier: Spielplatzfläche Schwefe „Zur Rotbuche“
5. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Schumacher -

**Damen und Herren
des Rates**

*Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggenmüller, Heuwinkel,
Holota, Imer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe,
Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer*

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Rotering 30.10.2014

Bürgermeister	<i>Schm 30.10.14</i>	Allg. Vertreter	<i>30/10/14</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>1</i>	oef	12.11.2014				
Rat	<i>2</i>	oef	26.11.2014				

Haushalt 2015 - Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welper (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2014** zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2015 am 29.09.2014 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 01.10.2014 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 02.10.2014. In der Zeit vom 06.10.2014 bis 24.10.2014 konnten Einwohner oder Abgabepflichtigen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 erheben. Einwendungen liegen nicht vor.

Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Entwurf der Haushaltssatzung liegen bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung am 12.11.2014 wie folgt vor:

Ergebnisplanung

A.) Leistungen für Asylbewerber

Wie bereits bei der Einbringung des Haushaltes angedeutet, werden die bisherigen Planansätze im Bereich des Produktes „05-01-01 Soziale Leistungen“ nicht auskömmlich sein. Durch den starken Zustrom von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern aus verschiedenen Ländern (z. B. Syrien, Eritrea, Guinea, Mazedonien und dem Kosovo) hat sich die Anzahl der Asylbewerber im Laufe des Jahres 2014 deutlich erhöht (+25; von 24 zum 31.12.2013 auf aktuell 49). Da auch weiterhin mit einem deutlichen Zuwachs und damit verbundenem Aufwand zu rechnen ist, sind die Planansätze diesbezüglich zu korrigieren. Da der jährliche Zuwachs an Leistungen sowie insbesondere die Krankenhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen nur schwierig zu bestimmen sind, wurden die Planansätze proportional fortgeschrieben. Hierbei wurde für die Planjahre 2015 bis 2018 von einer optimistischen Entwicklung (lediglich 20 Zugänge jährlich) ausgegangen. Weiter wird für die Jahre 2019 bis 2020 von einer stagnierenden Anzahl an Asylbewerbern ausgegangen. Da die tatsächliche Entwicklung in diesem Bereich nicht abzuschätzen ist, wird hier auf ein erhebliches Haushaltsrisiko hingewiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Haushaltsansätze entsprechend der Anlage A anzupassen.

B.) 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung die 2. Modellrechnung zum GFG vor. Hier ergaben sich geringfügige Änderungen bei den Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage für das Planjahr 2015. Da darüber hinaus auch die Modellrechnung ELAG - Abrechnung 2013 vorliegt, konnte die Höhe der voraussichtlichen Werte für den Planungszeitraum 2016 ff. konkretisiert werden, so dass sich neue Planzahlen für die Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und Jugendamtsumlage ergeben.

Es wird vorgeschlagen, die Haushaltsansätze entsprechend der Anlage B anzupassen.

Durch die Veränderungen im GFG ist die Anlage 4 zum Haushaltssanierungsplan 2015 (HSP 2015) für das Haushaltsplanjahr 2016 entsprechend anzupassen. Siehe angefügte überarbeitete Anlage 4 HSP 2015! Die Ausführungen im HSP 2015 auf den Seiten 37 und 38 sind entsprechend anzupassen!

C.) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Im Entwurf der Haushaltssatzung sind als Gegenposition zu den Abschreibungen auf GWG in Höhe von 50.000 € (Konto 5711190000) die entsprechenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nicht enthalten. Diese sind entsprechend in die Ergebnispläne 2015 bis 2021 aufzunehmen (Konto 4141000000) und verbessern die Jahresergebnisse um 50.000 €.

D.) Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Nach vorgenanntem Gesetz wird die Gemeinde Welver ab 2015 Leistungen in Höhe von rd. 9.600 € jährlich erhalten. Die Leistungen sind ergebnisverbessernd in die Planungen der HHJ 2015 ff. aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Buchstaben A-D ergeben sich die in der beigefügten „Anlage 3 – HSP – Ergebnisprojektion unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen und unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe“ ausgewiesenen Ergebnisse.

Finanzplanung

E.) Allgemeine Investitionspauschale

Nach der 2. Modellrechnung zum GFG beträgt die allgemeine Investitionspauschale nunmehr rund 773.000 € (+8.000 €). Der Haushaltsansatz ist entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ist der Finanzplan hinsichtlich der finanzwirksamen Änderungen zu den Buchstaben A-D anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2015 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.11.2014:

Die Koalitionsfraktionen beantragen **folgende Änderungen/Ergänzungen zum Haushaltssanierungskonzept der Gemeinde Welver 2012-2021:**

Die Anträge folgen der Gliederung des Entwurfes des Haushaltssanierungsplanes:

Beschluss I:

Teil A

III. Ziele:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung zu beschließen,

dem Verwaltungsvorschlag folgende allgemeine politische Zielvorstellung voranzustellen:

Welver ist und bleibt aufgrund seiner reizvollen Lage in der Soester Niederbörde und seiner Gliederung in 21 Ortsteilen überwiegend eine Wohn- und Naherholungsgemeinde, deren Landschaftsbild wesentlich durch die Besiedlung und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. An dieser Charakterisierung ändert auch der demographische Wandel, der einen Rückgang der unter 18 Jährigen, bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl über 60 Jährigen bewirken wird, nicht. Welver ist selbst nach den Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt als „typische Wohnstadt“ zu qualifizieren, die zudem noch ein geringes Steueraufkommen aufweist. Der höhere Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung lässt die Steigerung der Bedeutung des Naherholungs- und Freizeitwertes erwarten. Deshalb, aber auch wegen der Ausrichtung nach Süd- und nach Ostwestfalen sowie in das Münsterland kommt der Anbindung an das übergeordnete Rad- und Wanderwegenetz eine hervorragende Bedeutung zu. Die lokale Entwicklungspolitik muss hierauf nachhaltig und angemessen reagieren. Diese Ausgangsüberlegungen sollen mittelfristig in einen **MASTERPLAN WELVER** münden:

Im Bereich der Infrastruktur stehen daher die Erhaltung der innergemeindlichen Rad- und Wanderwege, die zugleich auch eine Verbindungsfunktion zwischen den Dörfern aufweisen, der mittelfristige barrierefreie Ausbau des Bahnhaltdepot in Welver, ein generationenübergreifendes Freizeit- und Bildungsangebot sowie die Sicherung der ärztlichen Versorgung im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und der lokalen Agenda. Der gegenwärtig laufende LEADER – Prozess soll im Fall der Anerkennung der Region als förderfähig, die Realisierung dieses Zieles fördern und zu seiner Verwirklichung beitragen.

Nachdem aufgrund einer Entscheidung des Rates die Hauptschule wegen sinkender Schülerzahlen geschlossen wird, kommt der bestmöglichen Ausstattung beider Grundschulen in Welver und Borgeln vorrangige Bedeutung als wesentliche Standortfaktoren zu. Dies gilt auch für die Erreichbarkeit der weiterbildenden Schulen in den Nachbarstädten. **Gleichzeitig darf die Attraktivität Welvers für Kinder und Jugendliche nicht leiden. Deshalb muss die Modernisierung und Ausgestaltung vorhandener Spiel- und Freiflächen begonnen werden. Die Finanzierung erfolgt aus einem Anteil der Erlöse der Veräußerung von nicht mehr benötigten Flächen.**

Beschluss II:

Teil B:

II. Konsolidierungsmaßnahmen:

Nr. 1 – Konsolidierungsbeitrag Personalaufwendungen-:
Verwaltung

Untersuchung der Verwaltungsstruktur:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

7 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen zu beschließen,

folgende Textpassage in den Haushaltssanierungsplan einzufügen:

Eine überprüfbare bürgerfreundliche Verwaltung soll den Welperaner Bürgerinnen und Bürgern zu arbeitnehmerfreundlichen Zeiten zur Verfügung stehen. Der Bürgermeister wird daher beauftragt, eine unabhängige, externe Untersuchung der Struktur und der Organisation der gesamten Verwaltung einschließlich des Bauhofs unter Mitwirkung der Federführung der Gemeindeprüfungsanstalt zu veranlassen.

Bestandteil des Auftrages hat zu sein, fundierte Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Verwaltung sowie Möglichkeiten der Effizienzsteigerung zu erhalten. Diese Untersuchung dient als Entscheidungsgrundlage zur Klärung der Frage, was sich die Kommune leisten kann bzw. will hinsichtlich der Ziele, der Qualität der Struktur und der Kosten. Der Wegfall bestimmter Leistungen bzw. deren Überführung in andere öffentlich-rechtliche Rechtsformen sollen hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Diese Untersuchung muss ein bereits durch den Rat beschlossenes und gefordertes Personalentwicklungskonzept umfassen, um die Verwaltung angesichts ihrer Altersstruktur zukunftssicher zu machen

Beschluss III:

Nr. 3 – Einstellung des Wirtschaftswegebau-:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung zu beschließen,

die Ergänzung des vorhandenen Textes durch Voranstellung folgender Passage:

Das in der Vergangenheit zur Verfügung gestellte Volumen für den Wegebau reicht nicht aus, um den bei mehr als 1 Million EURO festgestellten Unterhaltsbedarf für die gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze zu erreichen. Der Betrag von 70.000,00 € reicht nicht einmal aus, um eine ordnungsgemäße Reparatur im Interesse der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten.

Selbst die Entwicklung eines sog. ganzheitlichen Wegekonzeptes ändert angesichts des teilweise desolaten Zustandes zahlreicher Wege nichts daran, dass hiermit keine wirklichen Einsparpotenziale realisiert werden können, denn nach Ablauf der

Haushaltssanierungsphase muss die zu erwartende weitere Verschlechterung des Wegenetzes durch erhöhten Mehraufwand ausgeglichen werden.

Zu den dringend erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zählen Fräsarbeiten an den gemeindlichen Wegen, die in Kooperation mit dem Kreis Soest, möglichst im Wege des Leistungsaustausches durchgeführt werden sollen.

Beschluss IV:

Nr. 12:

1.) –Sach- und Dienstleistungsintensität –

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung zu beschließen,

die Anschaffung des Kennzahlensystems IVKS bis zum 31.03.2015 anzuschaffen, um bisher nicht vorliegende Kennzahlen ermitteln zu können. Eine Umsetzung soll bis zum 30.06.2015 erfolgen.

Aus den von der Gemeindeverwaltung überreichten Kennzahlen ergibt sich, dass die Kennziffer für diesen Bereich im Jahre 2010 bei rund 20,9 % liegt, während die landesweite Auswertung des NKF-Kennzahlensets einen entsprechenden Wert für vergleichbare Gemeinden von 18,1 % darstellt.

Beschluss V:

1.2.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung zu beschließen,

die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen werden ab dem Jahr 2015 in einzelnen Positionen um insgesamt jährlich um weitere 100.000 € reduziert,
davon entfallen in 2015 auf die Positionen

a) Sachverständigen-, Gerichts- und sonstige Beratungskosten S. 22	40.000 €
b) Reduzierung der Position „Unterhaltung der Wege...“ S. 77	68.000 €
c) Teilergebnisplan 15	3.000 €

Es entspricht den anerkannten Grundsätzen der Verwaltungspraxis in Deutschland, derartige Aufwendungen jährlich bis zu 10 % pauschal zu kürzen. Da dies in Welper bislang nicht Praxis ist, soll dieses Verfahren jetzt unter Angabe konkreter Einzelpositionen eingeführt werden. Hilfreich könnte auch ein Ideenwettbewerb für Mitarbeiter des Rathauses sein.

Beschluss VI:

Nr. 14 – Veränderung des Maßnahmenprogrammes -:

a)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung zu beschließen,

das Maßnahmenprogramm der Gemeinde Welver ist für jedes Haushaltsjahr ab dem Jahr 2015 zukünftig bis zum 30.06. eines jeden Jahres, also erstmals zum 30.06.2015 für 2016, dem Rat zur Beratung und unter Beachtung der Bestimmungen der GemHVO insbesondere von § 14 GemHVO vorzulegen.

Die investiven Aufwendungen sollen regelmäßig den Betrag von ca. 1 Mio. € jährlich nicht überschreiten. Maßnahmen, die darüber hinausgehende Kosten verursachen, werden auf zwei Haushaltsjahre verteilt.

Über die Überschreitung und den Ausgleich entscheidet der Rat. Durch diese Maßnahme werden die Abschreibungen verringert. In Folge der Deckelung der investiven Aufwendungen können die Kosten für Sachverständige und Beratung ebenfalls erheblich beschränkt werden.

Beschluss VII:

Nr. 14 – Veränderung des Maßnahmenprogrammes -:

b)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

7 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen zu beschließen,

diese Regelungen im Übrigen auch für den Bereich der Feuerwehr anzuwenden. Mit Rücksicht auf die planungsrechtlichen Schwierigkeiten der Errichtung neuer Feuerwehrgerätehäuser im Außenbereich und die knappen Mittel der Gemeinde wird der Ratsbeschluss bezüglich der Schaffung von neun Untergliederungen der Feuerwehr vom 14.12.2011 in der Weise abgeändert, dass unter Beibehaltung dieser Gliederung auf die Errichtung neuer Gerätehäuser – ausgenommen das Feuerwehrgerätehaus in Dinker in reduziertem Ausmaß – verzichtet wird. Vorhandene Gerätehäuser sollen entsprechend modernisiert und zur Aufnahme der erforderlichen Fahrzeuge umgebaut werden. Der Brandschutzbedarfsplan ist unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und im Hinblick auf die Schaffung eines Rendezvous-Konzeptes, wie es aus notärztlichen Rettungskonzeptionen bekannt ist und auch bei Feuerwehren schon praktiziert wird, zu überarbeiten. Hierzu bildet der Ausschuss für Bau und Feuerwehr eine Arbeitsgruppe aus Politik, Feuerwehr und Verwaltung.

Die Koalitionsfraktionen beantragen folgende **Änderungen im Maßnahmenprogramm**:

Beschluss I:

Siehe Anlage I.

Hierzu teilt Fachbereichsleiter Herr Hückelheim mit, dass im Maßnahmenprogramm der unter Punkt 64 „Rückstausicherung“ genannte Betrag abgesetzt werden kann, da der Rückstauschutz bereits eingebaut worden sei.

Stattdessen ist es dringend erforderlich geworden, im Lehrschwimmbecken eine neue Lüftungsanlage zu installieren. Die Kosten hierfür betragen voraussichtlich 8.000 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

7 Ja-Stimmen und,
4 Nein-Stimmen,

unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes, die in der Anlage I genannten Änderungen zu beschließen.

Über die Maßnahmenpunkte 118 und 119 erfolgt eine gesonderte Abstimmung!

Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung,

die Änderungen der Maßnahmenpunkte 118 und 119 (Anlage I) zu beschließen.

Die Ergebnisse des Maßnahmenprogrammes wurden zur besseren Übersicht aktualisiert und als Anlage 1 beigefügt.

Beschluss III:

2.) Finanzplan und Ergebnisplan:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung zu beschließen,

den Ansatz der Gewerbesteuer entsprechend der Vorlage des Teilergebnisplanes 2013 und der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Mehreinnahmen auf 1.423.000,00 € zu erhöhen.

Beschluss IV:

3.)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen zu beschließen,

den Teilergebnisplan 15, Teilbereich Wirtschaftsförderung, hinsichtlich aller Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Beschluss V:

4.)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig** wie folgt zu beschließen:

In den Vorbericht sind die Einzahlungen aus Steuern und Zuweisungen für jedes Haushaltsjahr ab dem Jahr 2012, getrennt nach Veranschlagung und Jahresergebnis, aufzuführen. Ab dem Haushalt 2016 werden Orientierungsdaten bezüglich der Steuern und Zuweisungen konkretisiert und neben den Prozentangaben in absoluten Zahlen dargestellt.

Beschluss VI:

5.)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, bei 4 Enthaltungen, wie folgt zu beschließen:

Das Mietverhältnis bezüglich der Halle in Scheidingen wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet. Einsparvolumen ca. 10.000,00 €/Jahr. Hierüber ist dem Rat bis zum 31.03.2015 zu berichten.

Beschluss VII:

6.)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit,

6 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen,

wie folgt zu beschließen:

Sperrvermerke können nur der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat im Rahmen der Beträge aufheben, für die nach der Zuständigkeitsordnung ihre Zuständigkeit besteht.

Beschluss VIII:

7.)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, wie folgt zu beschließen:

Die Verpflichtungsermächtigung aus der Haushaltssatzung 2014 wird aufgehoben. Die Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2015 wird auf 190.000,00 € festgesetzt.

Beschluss VIII:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen und
2 Enthaltungen,

wie folgt zu beschließen:

Die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung wird auf 0,00 € festgesetzt.

Beschluss IX:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

7 Ja-Stimmen und
3 Nein-Stimmen,

wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2015 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Anlage I

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
2	Maßnahmenprogramm 2015-2018			Geschäftsjahr 2015					
3	Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Aufwand 2015	Aufwand 2015		Investition 2015	Investition 2015	Anmerkung
4									
5	Anschaffung von Schulmobiliar	571119	0312				3.800 €	3.800,00 €	
6	Ersatzanschaffung und Reinigung von Vorhängen	521100	0312	2.400 €	2400				
7	Schulbeschilderung	521100	0312	1.500 €	1500				
8	Bodenbelag Klasse erneuern	521100	0312	3.500 €	3500				
9	Erneuerung der Bodenabläufe	521100	0312	4.500 €	4500				
10	Erneuerung von Heizungsventilen	521100	0312	3.000 €	3000				
11	Malerarbeiten	521100	0312	1.000 €	1000				
12	Ersatz Heizkörper	521100	0312	2.000 €	2000				
13	Erneuerung Lehrerparkplatz	521100	0312						
14	Erneuerung von 5 Dachflächenfenstern	521100	0312	10.000 €	10000				
15	Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (6 PC)	081100	IV-0312000				7.100 €	7.100,00 €	
16	Summen								
17	Turnhalle GS Welver								
18	Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824	1.000 €	1000				
19	Summen						0 €	0,00 €	
20	2-fach Sporthalle								
21	Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824	1.000 €	1000				
22	Summen						0 €	0,00 €	
23	Grundschule Borgeln								
24	Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (3 PC, 1 Laptop)	081100	IV-0310000				5.400 €	5.400,00 €	
25	Sanierung Klinkerfassade Süd in zwei Teilen	521100	0310						
26	Sanierung Fluchttreppen	521100	0310	24.000 €	24000				
27	Sonnenschutz Südfassade 1. Teil	521100	0310						
28	Sonnenschutz Südfassade 2. Teil	521100	0310						
29	Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	521100	0310						
30	Bodenbelag in der Aula erneuern	521100	0310						
31	Malerarbeiten	521100	0310	1.000 €	1000				
32	Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0310				1.000 €	1.000,00 €	
33	Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	081100	IV-0310000				1.000 €	1.000,00 €	
34	Reinigung von Vorhängen	524103	0310	2.000 €	2000				
35	Summen								
36	Turnhalle GS Borgeln								
37	Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824	1.000 €	1000				
38	Fassadensanierung WDVS	521100	0824						
39	Summen						0 €	0,00 €	
40	Turnhalle HS Welver								
41	Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824	1.000 €	1000				
42	Summen						0 €	0,00 €	
43	Wohnhaus und Kindergarten Scheidingen, Schützenstraße 4								
44	Ersatz der Gruppenbestuhlung/Erzieherstühle	081100	IV-0610000				6.100 €	6.100,00 €	
45	Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610				1.700 €	1.700,00 €	
46	1 Ersatz-Laptop	081100	IV-0610000				1.000 €	1.000,00 €	
47	Malerarbeiten	521100	0610	1.000 €	1000				
48	Erneuerung Heizungsanlage	521100	0610	12.000 €	12000				
49	Herstellung Verbundsteinpflaster im Außenbereich	521100	0610	1.500 €	1500				
50	Summen								
51	KiTa Lindenstraße								
52	Errichtung eines Sonnensegels	521100	0610	3.000 €	3000				
53	Malerarbeiten	521100	0610	1.500 €	1500				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
54	Ersatz Erzieherstühle	081100	IV-0610000				2.600 €	2.600,00 €	
55	Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610				1.800 €	1.800,00 €	
56	Summen								
57	Bördehalle								
58	Eingangstür erneuern	521100	0170						
59	Summen			0 €	0		0 €	0,00 €	
60	Rathaus								
61	Fassadenreinigung	521100	0170						
62	Beleuchtung mit Abhangdecken	521100	0170	10.000 €	10000				
63	Sanierung der Fallrohre	521100	0170	15.000 €	15000				
64	Rückstausicherung	521100	0170	10.000 €	10000				
65	Summen						0 €	0,00 €	
66	Wohnheim Eilmsen								
67	Brandschutzmaßn. gem. Brandschutzkonzept Block 2	521100	0530	75.000 €	75000				
68	Summen			187.900 €	187900		31.500 €	31.500,00 €	
69									
70	Maßnahmenprogramm 2015-2018 - Stand: 17.09.2014 -			Geschäftsjahr 2015	Geschäftsjahr 2015				
71	Maßnahmenbezeichnung	Konto		Aufwand 2015	Aufwand 2015		Investition 2015	Investition 2015	Anmerkung
72	Feuerwehr								
73	Anschaffung von Atemschutzausrüstung	081100	IV-0220000		12500		10.000,00 €	160.000,00 €	
74	Funkhalterungen an Bedienungsgeräten							25.000,00 €	fraglich ggfs 2016
75	Anschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportfahrzeugen	071100	IV-0220000				55.000,00 €		2016 o. 2017
76	Schutzschalter (Notstrom)	081100	IV-0220000				6.000 €	6.000,00 €	
77	Anschaffung von Funkmeldern	081100	IV-0220000				10.000 €	10.000,00 €	
78	Anschaffung Steckleiter	081100	IV-0220000				2.500 €	2.500,00 €	
79	Lautsprecher	081100	IV-0220000					1.000,00 €	
80	Anschaffung Stromaggregat TLF Borgeln	081100	IV-0220000				6.000 €	6.000,00 €	
81	Anschaffung Kettensatz für Crashrettung	081100	IV-0220000				1.500 €	1.500,00 €	
82	Anschaffung von 2 Motorsägen	081100	IV-0220000				1.500 €	1.500,00 €	
83	Anschaffung Evakulierungszelt	081100	IV-0220000						
84	Neubau Feuerwehrgerätehaus Dinker	091101	IV-0220002				500.000,00 €	50.000,00 €	VE 100.000,00 2016
85	Anschaffung von Digitalfunkgeräten	081100	IV-0220000				125.000 €	125.000,00 €	
86	Summen								
87	Feuerwehrgerätehaus Borgeln								
88	An- und Umbau FWGH Borgeln	091101	IV-0220005						
89	Summen			0 €	0		0 €	0,00 €	
90	Feuerwehrgerätehaus Schwefe								
91	Neubau FWGH Schwefe/Eineckerholsen	091101	IV-0220004						
92	Summen			0 €	0		0 €	0,00 €	
93	Feuerwehrgerätehaus Welver								
94	Dachsanierung inkl. Dämmung	521100	0220						
95	Summen			0 €	0		0 €	0,00 €	
96	Abwassermaßnahmen								
97	Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Welver-Nord + Süd	521100	1110	97.000 €	97000				
98	Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Dinker	521100	1110	39.000 €	39000				
99	Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Flerke	521100	1110						
100	Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Illingen	521100	1110						
101	Emissionsbetrachtung der Kanalnetze	521100	1110						
102	Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Vellinghausen	521100	1110	29.000 €	29000				
103	RÜB Landwehrbach Scheldingen	091102	IV-1110012				280.000 €	190.000,00 €	90.000,00 € VE in 2016
104	Sanierung Kanalnetz Borgeln	091102	IV-1110016				300.000,00 €		Sperrvermerk je 150.000 in 2016 u. 2017

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
105	Sanierung Kanal/Pumpst. Welver							100.000,00 €	Sperrvermerk
106	PW Buchenstr und Westholz - Fernüberwachung	091102	IV-1110015				15.000 €	15.000,00 €	Sperrvermerk
107	PW Schwannemühle, Maschinentechnik	091102	IV-1111014				35.000 €	35.000,00 €	Sperrvermerk
108	Sägemühlenweg 11, DRL-SW	091102	IV-1111015				19.000 €	19.000,00 €	Sperrvermerk
109	Rübenkamp 10, DRL-SW	091102	IV-1111016				30.000 €	30.000,00 €	Sperrvermerk
110	Bördestraße 25, 27, 29a, DRL-SW	091102	IV-1111017				40.000 €	40.000,00 €	Sperrvermerk
111	Dornenkamp 5, DRL-SW	091102	IV-1111018				15.000 €	15.000,00 €	Sperrvermerk
112	RKB, RÜB Dinker	091102	IV-1112007				60.000 €	35.000,00 €	Sperrvermerk
113		091102	IV-1110999						
114	Summen								
115	Maßnahmen im Bereich Straßen, Wege, Plätze und Brücken								
116	Fußweg L670 Berwicke (Gründerwerb)	041100	IV-1210011				10.000 €	5.000,00 €	
117	Durchlass Welveraner Graben (Höhe Friedhof)	521100	1210	8.000 €	8000				
118	Rad-,Wander-und Dorfstraßen und -wegen				130.000,00 €				
119	Brücke Soestbach							25.000,00 €	
120	Sanierung der Brücke über die Ahse	521100	1210	60.000 €					2017
121	Brückensanierungen	521100	1210	35.000 €					2017
122	Masterplan/Leader				5.000,00 €				
123	Summen								
124	Bauhof								
125	Ersatzanschaffung Kleingeräte	081100	IV-0125000				4.000	4.000,00 €	
126	Instandsetzung Sektionaitore	521100	0125	15.000 €	15.000,00 €				
127	Ersatzanschaffung Anhängerkipper	071100	IV-0125000				10000		2017
128	Ersatzanschaffung für MB Sprinter	071100	IV-0125000				40000		2017
129	Summen								
130	Sonstige Maßnahmen								
131	Erwerb Anteile wvk-Fonds	140102	0130				20.000 €	20.000,00 €	
132	Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - AK > 487,90 €	081100	IV-XXXX000				30.000 €	30.000,00 €	
133	Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - GWG	571119	XXXX				50.000 €	50.000,00 €	
134	Neue Spielgeräte für Spielplätze	081100	IV-0630000				6.000 €	6.000,00 €	
135	Summen								
136	Summe Seite 2			283.000,00 €	335.500,00 €		1.681.500,00 €	1.007.500,00 €	
137	Summe Seite 1			187.900,00 €	187.900,00 €		31.500,00 €	31.500,00 €	
138	Total			470.900,00 €	523.400,00 €		1.713.000,00 €	1.039.000,00 €	

Aulage 1

Maßnahmenprogramm 2015-2018 - Stand: 13.11.2014 -			Geschäftsjahr 2015			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Aufwand 2015	Investition 2015	Ertrag 2015	Zuschuss 2015
Grundschule Welver (Bernhard-Honkamp-Schule)						
Anschaffung von Schulmobilar	571119	0312		3.800 €		
Ersatzanschaffung und Reinigung von Vorhängen	521100	0312	2.400 €			
Schulbeschilderung	521100	0312	1.500 €			
Bodenbelag Klasse erneuern	521100	0312	3.500 €			
Erneuerung der Bodenabläufe	521100	0312	4.500 €			
Erneuerung von Heizungsventilen	521100	0312	3.000 €			
Malerarbeiten	521100	0312	1.000 €			
Ersatz Heizkörper	521100	0312	2.000 €			
Erneuerung Lehrerparkplatz	521100	0312				
Erneuerung von 5 Dachflächenfenstern	521100	0312	10.000 €			
Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (6 PC)	081100	IV-0312000		7.100 €		
Summen			27.900 €	10.900 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Welver						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824	1.000 €			
Summen			1.000 €	0 €	0 €	0 €
Lehrschwimmbecken						
Instandsetzung Lüftungsanlage	521100	0820	8.000 €			
Summen			8.000 €	0 €	0 €	0 €
2-fach Sporthalle						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824	1.000 €			
Summen			1.000 €	0 €	0 €	0 €
Grundschule Borgeln						
Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (3 PC, 1 Laptop)	081100	IV-0310000		5.400 €		
Sanierung Klinkerfassade Süd in zwei Teilen	521100	0310				
Sanierung Fluchttreppen	521100	0310	24.000 €			
Sonnenschutz Südfassade 1. Teil	521100	0310				
Sonnenschutz Südfassade 2. Teil	521100	0310				
Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	521100	0310				
Bodenbelag in der Aula erneuern	521100	0310				
Malerarbeiten	521100	0310	1.000 €			
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0310		1.000 €		
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	081100	IV-0310000		1.000 €		
Reinigung von Vorhängen	524103	0310	2.000 €			
Summen			27.000 €	7.400 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Borgeln						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824	1.000 €			
Fassadensanierung WDVS	521100	0824				
Summen			1.000 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle HS Welver						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824	1.000 €			
Summen			1.000 €	0 €	0 €	0 €
Wohnhaus und Kindergarten Scheidingen, Schützenstraße 4						
Ersatz der Gruppenbestuhlung/Erzieherstühle	081100	IV-0610000		6.100 €		
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610		1.700 €		
1 Ersatz-Laptop	081100	IV-0610000		1.000 €		
Malerarbeiten	521100	0610	1.000 €			
Erneuerung Heizungsanlage	521100	0610	12.000 €			
Herstellung Verbundsteinpflaster im Außenbereich	521100	0610	1.500 €			
Summen			14.500 €	8.800 €	0 €	0 €
KiTa Lindenstraße						
Errichtung eines Sonnensegels	521100	0610	3.000 €			
Malerarbeiten	521100	0610	1.500 €			
Ersatz Erzieherstühle	081100	IV-0610000		2.600 €		
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610		1.800 €		
Summen			4.500 €	4.400 €	0 €	0 €
Bördehalle						
Eingangstür erneuern	521100	0170				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Rathaus						
Fassadenreinigung	521100	0170				
Beleuchtung mit Abhangdecken	521100	0170	10.000 €			
Sanierung der Fallrohre	521100	0170	15.000 €			
Rückstausicherung	521100	0170	0 €			
Summen			25.000 €	0 €	0 €	0 €
Wohnheim Eilmsen						
Brandschutzmaßn. gem. Brandschutzkonzept Block 2	521100	0530	75.000 €			
Summen			75.000 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2015-2018 - Stand: 13.11.2014 -			Geschäftsjahr 2015			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Aufwand 2015	Investition 2015	Ertrag 2015	Zuschuss 2015
Feuerwehr						
Anschaffung von Atemschutzausrüstung	081100	IV-0220000		160.000 €		
Umsetzung Atemschutz	529199	0220	12.500 €			
Funkhalterungen an Bedienungsgeräten	071100	IV-0220000		25.000 €		
Lautsprecher für FW-Fahrzeuge	071100	IV-0220000		1.000 €		
Anschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportfahrzeugen	071100	IV-0220000		0 €		
Schutzschalter (Notstrom)	081100	IV-0220000		6.000 €		
Anschaffung von Funkmeldern	081100	IV-0220000		10.000 €		
Anschaffung Steckleiter (vierteilig)	081100	IV-0220000		2.500 €		
Anschaffung 3 Minichiemseepumpen (vierteilig)	081100	IV-0220000		0 €		
Anschaffung Stromaggregat TLF Borgeln	081100	IV-0220000		6.000 €		
Anschaffung Kettensatz für Crashrettung	081100	IV-0220000		1.500 €		
Anschaffung von 2 Motorsägen	081100	IV-0220000		1.500 €		
Anschaffung Evakuierungszelt	081100	IV-0220000				
Neubau Feuerwehrgerätehaus Dinker	091101	IV-0220002		50.000 €		
Anschaffung von Digitalfunkgeräten	081100	IV-0220000		125.000 €		
Summen			12.500 €	388.500 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Borgeln						
An- und Umbau FWGH Borgeln	091101	IV-0220005				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Schwefe						
Neubau FWGH Schwefe/Eineckerholsen	091101	IV-0220004				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Welper						
Dachsanierung inkl. Dämmung	521100	0220				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Abwassermaßnahmen						
Kanalbefahrung nach SÜV-Kan Welper-Nord + Süd	521100	1110	97.000 €			
Kanalbefahrung nach SÜV-Kan Dinker	521100	1110	39.000 €			
Kanalbefahrung nach SÜV-Kan Flerke	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SÜV-Kan Illingen	521100	1110				
Emissionsbetrachtung der Kanalnetze	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SÜV-Kan Vellinghausen	521100	1110	29.000 €			
RÜB Landwehrbach Scheidingen	091102	IV-1110012		190.000 €		
Sanierung Kanalnetz Borgeln	091102	IV-1110016		0 €		
PW Buchenstr und Westholz - Fernüberwachung	091102	IV-1110015		15.000 €		
PW Schwannemühle, Maschinentechnik	091102	IV-1111014		35.000 €		
Sägemühlenweg 11, DRL-SW	091102	IV-1111015		19.000 €		
Rübenkamp 10, DRL-SW	091102	IV-1111016		30.000 €		
Bördestraße 25, 27, 29a, DRL-SW	091102	IV-1111017		40.000 €		
Dornenkamp 5, DRL-SW	091102	IV-1111018		15.000 €		
RKB, RÜB Dinker	091102	IV-1112007		35.000 €		
Sanierung Kanalnetz/Pumpstation Welper	091102	IV-1110999		100.000 €		
sonstige Baumaßnahmen Entwässerung (Reinvestitionen)	091102	IV-1110999				
Summen			165.000 €	479.000 €	0 €	0 €
Maßnahmen im Bereich Straßen, Wege, Plätze und Brücken						
Fußweg L670 Berwicke (Grunderwerb)	041100	IV-1210011		5.000 €		
Brücke Soestbach	091101	IV-1210012		25.000 €		
Durchlass Welveraner Graben (Höhe Friedhof)	521100	1210	8.000 €			
Rad-, Wander- und Dorfstraßen und -wegen	521100	1210	130.000 €			
Sanierung der Brücke über die Ahse	521100	1210	0 €			
Brückensanierungen	521100	1210	0 €			
Summen			138.000 €	30.000 €	0 €	0 €
Bauhof						
Ersatzanschaffung Kleingeräte	081100	IV-0125000		4.000 €		
Instandsetzung Sektionaltore	521100	0125	15.000 €			
Ersatzanschaffung Anhängerkipper	071100	IV-0125000		0 €		
Ersatzanschaffung für MB Sprinter	071100	IV-0125000		0 €		
Summen			15.000 €	4.000 €	0 €	0 €
Sonstige Maßnahmen						
Erwerb Anteile wvk-Fonds	140102	0130		20.000 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - AK > 487,90 €	081100	IV-XXXX000		30.000 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - GWG	571119	XXXX		50.000 €		50.000 €
Masterplan/Leader	543199	0910	5.000 €			
Neue Spielgeräte für Spielplätze	081100	IV-0630000		6.000 €		
Summen			5.000 €	106.000 €	0 €	50.000 €
Gesamtsumme Maßnahmenprogramm			521.400 €	1.039.000 €	0 €	50.000 €

Maßnahmenprogramm 2015-2018 - Stand: 13.11.2014 -			Geschäftsjahr 2016			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2016	Investition 2016	Ertrag 2016	Zuschuss 2016
Grundschule Welver (Bernhard-Honkamp-Schule)						
Anschaffung von Schulmobilar	571119	0312				
Ersatzanschaffung und Reinigung von Vorhängen	521100	0312				
Schulbeschilderung	521100	0312				
Bodenbelag Klasse erneuern	521100	0312	3.500 €			
Erneuerung der Bodenabläufe	521100	0312				
Erneuerung von Heizungsventilen	521100	0312				
Malerarbeiten	521100	0312	1.000 €			
Ersatz Heizkörper	521100	0312				
Erneuerung Lehrerparkplatz	521100	0312				
Erneuerung von 5 Dachflächenfenstern	521100	0312				
Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (6 PC)	081100	IV-0312000				
Summen			4.500 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Welver						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Lehrschwimmbecken						
Instandsetzung Lüftungsanlage	521100	0820				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
2-fach Sporthalle						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Grundschule Borgeln						
Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (3 PC, 1 Laptop)	081100	IV-0310000				
Sanierung Klinkerfassade Süd in zwei Teilen	521100	0310	32.500 €			
Sanierung Fluchttreppen	521100	0310				
Sonnenschutz Südfassade 1. Teil	521100	0310	19.000 €			
Sonnenschutz Südfassade 2. Teil	521100	0310				
Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	521100	0310	8.500 €			
Bodenbelag in der Aula erneuern	521100	0310	7.600 €			
Malerarbeiten	521100	0310				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0310				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	081100	IV-0310000				
Reinigung von Vorhängen	524103	0310				
Summen			67.600 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Borgeln						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Fassadensanierung WDVS	521100	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle HS Welver						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Wohnhaus und Kindergarten Scheidingen, Schützenstraße 4						
Ersatz der Gruppenbestuhlung/Erzieherstühle	081100	IV-0610000				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610				
1 Ersatz-Laptop	081100	IV-0610000				
Malerarbeiten	521100	0610				
Erneuerung Heizungsanlage	521100	0610				
Herstellung Verbundsteinpflaster im Außenbereich	521100	0610				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
KiTa Lindenstraße						
Errichtung eines Sonnensegels	521100	0610				
Malerarbeiten	521100	0610				
Ersatz Erzieherstühle	081100	IV-0610000				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Bördehalle						
Eingangstür erneuern	521100	0170				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Rathaus						
Fassadenreinigung	521100	0170				
Beleuchtung mit Abhangdecken	521100	0170				
Sanierung der Fallrohre	521100	0170				
Rückstausicherung	521100	0170				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Wohnheim Eilmsen						
Brandschutzmaßn. gem. Brandschutzkonzept Block 2	521100	0530				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2015-2018 - Stand: 13.11.2014 -			Geschäftsjahr 2016			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2016	Investition 2016	Ertrag 2016	Zuschuss 2016
Feuerwehr						
Anschaffung von Atemschutzausrüstung	081100	IV-0220000		10.000 €		
Umsetzung Atemschutz	529199	0220				
Funkhalterungen an Bedienungsgeräten	071100	IV-0220000				
Lautsprecher für FW-Fahrzeuge	071100	IV-0220000				
Anschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportfahrzeugen	071100	IV-0220000		250.000 €		
Schutzschalter (Notstrom)	081100	IV-0220000				
Anschaffung von Funkmeldern	081100	IV-0220000		10.000 €		
Anschaffung Steckleiter (vierteilig)	081100	IV-0220000				
Anschaffung 3 Minichiemseepumpen (vierteilig)	081100	IV-0220000				
Anschaffung Stromaggregat TLF Borgeln	081100	IV-0220000				
Anschaffung Kettensatz für Crashrettung	081100	IV-0220000				
Anschaffung von 2 Motorsägen	081100	IV-0220000		12.000 €		
Anschaffung Evakuierungszelt	081100	IV-0220000				
Neubau Feuerwehrgerätehaus Dinker	091101	IV-0220002		100.000 €		
Anschaffung von Digitalfunkgeräten	081100	IV-0220000				
Summen			- €	382.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Borgeln						
An- und Umbau FWGH Borgeln	091101	IV-0220005		60.000 €		
Summen			0 €	60.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Schwefe						
Neubau FWGH Schwefe/Eineckerholsen	091101	IV-0220004				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Welver						
Dachsanierung inkl. Dämmung	521100	0220	15.000 €			
Summen			15.000 €	0 €	0 €	0 €
Abwassermaßnahmen						
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Welver-Nord + Süd	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Dinker	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Flerke	521100	1110	29.000 €			
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Illingen	521100	1110				
Emissionsbetrachtung der Kanalnetze	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Vellinghausen	521100	1110				
RÜB Landwehrbach Scheidingen	091102	IV-1110012		90.000 €		
Sanierung Kanalnetz Borgeln	091102	IV-1110016		150.000 €		
PW Buchenstr und Westholz - Fernüberwachung	091102	IV-1110015				
PW Schwannemühle, Maschinenteknik	091102	IV-1111014				
Sägemühlenweg 11, DRL-SW	091102	IV-1111015				
Rübenkamp 10, DRL-SW	091102	IV-1111016				
Bördestraße 25, 27, 29a, DRL-SW	091102	IV-1111017				
Dornenkamp 5, DRL-SW	091102	IV-1111018				
RKB, RÜB Dinker	091102	IV-1112007		550.000 €		
Sanierung Kanalnetz/Pumpstation Welver	091102	IV-1110999				
sonstige Baumaßnahmen Entwässerung (Reinvestitionen)	091102	IV-1110999				
Summen			29.000 €	790.000 €	0 €	0 €
Maßnahmen im Bereich Straßen, Wege, Plätze und Brücken						
Fußweg L670 Berwicke (Gründerwerb)	041100	IV-1210011				
Brücke Soestbach	091101	IV-1210012				
Durchlass Welveraner Graben (Höhe Friedhof)	521100	1210				
Rad-, Wander- und Dorfstraßen und -wegen	521100	1210				
Sanierung der Brücke über die Ahse	521100	1210				
Brückensanierungen	521100	1210	35.000 €			
Summen			35.000 €	0 €	0 €	0 €
Bauhof						
Ersatzanschaffung Kleingeräte	081100	IV-0125000				
Instandsetzung Sektionaltore	521100	0125				
Ersatzanschaffung Anhängerkipper	071100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung für MB Sprinter	071100	IV-0125000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige Maßnahmen						
Erwerb Anteile wvk-Fonds	140102	0130		20.000 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - AK > 487,90 €	081100	IV-XXXX000		30.000 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - GWG	571119	XXXX		50.000 €		50.000 €
Masterplan/Leader	543199	0910				
Neue Spielgeräte für Spielplätze	081100	IV-0630000		6.000 €		
Summen			0 €	106.000 €	0 €	50.000 €
Gesamtsumme Maßnahmenprogramm			151.100 €	1.338.000 €	0 €	50.000 €

Maßnahmenprogramm 2015-2018 - Stand: 13.11.2014 -			Geschäftsjahr 2017			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2017	Investition 2017	Ertrag 2017	Zuschuss 2017
Grundschule Welter (Bernhard-Honkamp-Schule)						
Anschaffung von Schulmobilar	571119	0312				
Ersatzanschaffung und Reinigung von Vorhängen	521100	0312				
Schulbeschilderung	521100	0312				
Bodenbelag Klasse erneuern	521100	0312				
Erneuerung der Bodenabläufe	521100	0312				
Erneuerung von Heizungsventilen	521100	0312				
Malerarbeiten	521100	0312				
Ersatz Heizkörper	521100	0312				
Erneuerung Lehrerparkplatz	521100	0312				
Erneuerung von 5 Dachflächenfenstern	521100	0312				
Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (6 PC)	081100	IV-0312000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Welter						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Lehrschwimmbecken						
Instandsetzung Lüftungsanlage	521100	0820				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
2-fach Sporthalle						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Grundschule Borgeln						
Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (3 PC, 1 Laptop)	081100	IV-0310000				
Sanierung Klinkerfassade Süd in zwei Teilen	521100	0310	32.500 €			
Sanierung Fluchttreppen	521100	0310				
Sonnenschutz Südfassade 1. Teil	521100	0310				
Sonnenschutz Südfassade 2. Teil	521100	0310	19.000 €			
Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	521100	0310				
Bodenbelag in der Aula erneuern	521100	0310				
Malerarbeiten	521100	0310				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0310				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	081100	IV-0310000				
Reinigung von Vorhängen	524103	0310				
Summen			51.500 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Borgeln						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Fassadensanierung WDVS	521100	0824	15.000 €			
Summen			15.000 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle HS Welter						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Wohnhaus und Kindergarten Scheidingen, Schützenstraße 4						
Ersatz der Gruppenbestuhlung/Erzieherstühle	081100	IV-0610000				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610				
1 Ersatz-Laptop	081100	IV-0610000				
Malerarbeiten	521100	0610				
Erneuerung Heizungsanlage	521100	0610				
Herstellung Verbundsteinpflaster im Außenbereich	521100	0610				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
KiTa Lindenstraße						
Errichtung eines Sonnensegels	521100	0610				
Malerarbeiten	521100	0610				
Ersatz Erzieherstühle	081100	IV-0610000				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Bördehalle						
Eingangstür erneuern	521100	0170	8.500 €			
Summen			8.500 €	0 €	0 €	0 €
Rathaus						
Fassadenreinigung	521100	0170				
Beleuchtung mit Abhangdecken	521100	0170				
Sanierung der Fallrohre	521100	0170				
Rückstausicherung	521100	0170				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Wohnheim Eilmsen						
Brandschutzmaßn. gem. Brandschutzkonzept Block 2	521100	0530				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2015-2018 - Stand: 13.11.2014 -			Geschäftsjahr 2017			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2017	Investition 2017	Ertrag 2017	Zuschuss 2017
Feuerwehr						
Anschaffung von Atemschutzausrüstung	081100	IV-0220000		10.000 €		
Umsetzung Atemschutz	529199	0220				
Funkhalterungen an Bedienungsgeräten	071100	IV-0220000				
Lautsprecher für FW-Fahrzeuge	071100	IV-0220000				
Anschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportfahrzeugen	071100	IV-0220000		210.000 €		
Schutzschalter (Notstrom)	081100	IV-0220000				
Anschaffung von Funkmeldern	081100	IV-0220000		10.000 €		
Anschaffung Steckleiter (vierteilig)	081100	IV-0220000				
Anschaffung 3 Minichiemseepumpen (vierteilig)	081100	IV-0220000				
Anschaffung Stromaggregat TLF Borgeln	081100	IV-0220000				
Anschaffung Kettensatz für Crashrettung	081100	IV-0220000				
Anschaffung von 2 Motorsägen	081100	IV-0220000				
Anschaffung Evakuierungszelt	081100	IV-0220000				
Neubau Feuerwehrgerätehaus Dinker	091101	IV-0220002				
Anschaffung von Digitalfunkgeräten	081100	IV-0220000				
Summen			- €	230.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Borgeln						
An- und Umbau FWGH Borgeln	091101	IV-0220005				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Schwefe						
Neubau FWGH Schwefe/Eineckerholsen	091101	IV-0220004		320.000 €		
Summen			- €	320.000 €	- €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Welver						
Dachsanierung inkl. Dämmung	521100	0220				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Abwassermaßnahmen						
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Welver-Nord + Süd	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Dinker	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Flerke	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Illingen	521100	1110	13.000 €			
Emissionsbetrachtung der Kanalnetze	521100	1110	15.000 €			
Kanalbefahrung nach SÜWV-Kan Vellinghausen	521100	1110				
RÜB Landwehrbach Scheidingen	091102	IV-1110012				
Sanierung Kanalnetz Borgeln	091102	IV-1110016		150.000 €		
PW Buchenstr und Westholz - Fernüberwachung	091102	IV-1110015				
PW Schwannemühle, Maschinenteknik	091102	IV-1111014				
Sägemühlenweg 11, DRL-SW	091102	IV-1111015				
Rübenkamp 10, DRL-SW	091102	IV-1111016				
Bördestraße 25, 27, 29a, DRL-SW	091102	IV-1111017				
Dornenkamp 5, DRL-SW	091102	IV-1111018				
RKB, RÜB Dinker	091102	IV-1112007				
Sanierung Kanalnetz/Pumpstation Welver	091102	IV-1110999				
sonstige Baumaßnahmen Entwässerung (Reinvestitionen)	091102	IV-1110999		500.000 €		
Summen			28.000 €	650.000 €	0 €	0 €
Maßnahmen im Bereich Straßen, Wege, Plätze und Brücken						
Fußweg L670 Berwicke (Grunderwerb)	041100	IV-1210011				
Brücke Soestbach	091101	IV-1210012				
Durchlass Welveraner Graben (Höhe Friedhof)	521100	1210				
Rad-, Wander- und Dorfstraßen und -wegen	521100	1210				
Sanierung der Brücke über die Ahse	521100	1210		60.000 €		
Brückensanierungen	521100	1210	35.000 €			
Summen			35.000 €	60.000 €	0 €	0 €
Bauhof						
Ersatzanschaffung Kleingeräte	081100	IV-0125000				
Instandsetzung Sektionaltore	521100	0125				
Ersatzanschaffung Anhängerkipper	071100	IV-0125000		10.000 €		
Ersatzanschaffung für MB Sprinter	071100	IV-0125000		40.000 €		
Summen			0 €	50.000 €	0 €	0 €
Sonstige Maßnahmen						
Erwerb Anteile wvk-Fonds	140102	0130		20.000 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - AK > 487,90 €	081100	IV-XXXX000		30.000 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - GWG	571119	XXXX		50.000 €		50.000 €
Masterplan/Leader	543199	0910				
Neue Spielgeräte für Spielplätze	081100	IV-0630000		6.000 €		
Summen			0 €	106.000 €	0 €	50.000 €
Gesamtsumme Maßnahmenprogramm			138.000 €	1.416.000 €	0 €	50.000 €

Maßnahmenprogramm 2015-2018 - Stand: 13.11.2014 -			Geschäftsjahr 2018			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2018	Investition 2018	Ertrag 2018	Zuschuss 2018
Grundschule Welver (Bernhard-Honkamp-Schule)						
Anschaffung von Schulmobilar	571119	0312				
Ersatzanschaffung und Reinigung von Vorhängen	521100	0312				
Schulbeschilderung	521100	0312				
Bodenbelag Klasse erneuern	521100	0312				
Erneuerung der Bodenabläufe	521100	0312				
Erneuerung von Heizungsventilen	521100	0312				
Malerarbeiten	521100	0312				
Ersatz Heizkörper	521100	0312				
Erneuerung Lehrerparkplatz	521100	0312	50.000 €			
Erneuerung von 5 Dachflächenfenstern	521100	0312				
Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (6 PC)	081100	IV-0312000				
Summen			50.000 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Welver						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Lehrschwimmbecken						
Instandsetzung Lüftungsanlage	521100	0820				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
2-fach Sporthalle						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Grundschule Borgeln						
Ersatzanschaffung Verwaltungsrechner (3 PC, 1 Laptop)	081100	IV-0310000				
Sanierung Klinkerfassade Süd in zwei Teilen	521100	0310				
Sanierung Fluchttreppen	521100	0310				
Sonnenschutz Südfassade 1. Teil	521100	0310				
Sonnenschutz Südfassade 2. Teil	521100	0310				
Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	521100	0310				
Bodenbelag in der Aula erneuern	521100	0310				
Malerarbeiten	521100	0310				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0310				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	081100	IV-0310000				
Reinigung von Vorhängen	524103	0310				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Borgeln						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Fassadensanierung WDVS	521100	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle HS Welver						
Reparaturen an Sportgeräten	525102	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Wohnhaus und Kindergarten Scheidingen, Schützenstraße 4						
Ersatz der Gruppenbestuhlung/Erzieherstühle	081100	IV-0610000				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610				
1 Ersatz-Laptop	081100	IV-0610000				
Malerarbeiten	521100	0610				
Erneuerung Heizungsanlage	521100	0610				
Herstellung Verbundsteinpflaster im Außenbereich	521100	0610				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
KiTa Lindenstraße						
Errichtung eines Sonnensegels	521100	0610				
Malerarbeiten	521100	0610				
Ersatz Erzieherstühle	081100	IV-0610000				
Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Ausstattung)	571119	0610				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Bördehalle						
Eingangstür erneuern	521100	0170				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Rathaus						
Fassadenreinigung	521100	0170	14.000 €			
Beleuchtung mit Abhangdecken	521100	0170				
Sanierung der Fallrohre	521100	0170				
Rückstausicherung	521100	0170				
Summen			14.000 €	0 €	0 €	0 €
Wohnheim Eilmsen						
Brandschutzmaßn. gem. Brandschutzkonzept Block 2	521100	0530				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2015-2018 - Stand: 13.11.2014 -			Geschäftsjahr 2018			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Aufwand 2018	Investition 2018	Ertrag 2018	Zuschuss 2018
Feuerwehr						
Anschaffung von Atemschutzausrüstung	081100	IV-0220000		10.000 €		
Umsetzung Atemschutz	529199	0220				
Funkhalterungen an Bedienungsgaräten	071100	IV-0220000				
Lautsprecher für FW-Fahrzeuge	071100	IV-0220000				
Anschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportfahrzeugen	071100	IV-0220000		295.000 €		
Schutzschalter (Notstrom)	081100	IV-0220000				
Anschaffung von Funkmeldern	081100	IV-0220000		10.000 €		
Anschaffung Steckleiter (vierteilig)	081100	IV-0220000				
Anschaffung 3 Minichiemseepumpen (vierteilig)	081100	IV-0220000				
Anschaffung Stromaggregat TLF Borgeln	081100	IV-0220000				
Anschaffung Kettensatz für Crashrettung	081100	IV-0220000				
Anschaffung von 2 Motorsägen	081100	IV-0220000				
Anschaffung Evakuierungszelt	081100	IV-0220000				
Neubau Feuerwehrgerätehaus Dinker	091101	IV-0220002				
Anschaffung von Digitalfunkgeräten	081100	IV-0220000				
Summen			- €	315.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Borgeln						
An- und Umbau FWGH Borgeln	091101	IV-0220005				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Schwefe						
Neubau FWGH Schwefe/Eineckerholsen	091101	IV-0220004		190.000 €		
Summen			- €	190.000 €	- €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Welver						
Dachsanierung inkl. Dämmung	521100	0220				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Abwassermaßnahmen						
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Welver-Nord + Süd	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Dinker	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Flerke	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Illingen	521100	1110				
Emissionsbetrachtung der Kanalnetze	521100	1110				
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Vellinghausen	521100	1110				
RÜB Landwehrbach Scheidingen	091102	IV-1110012				
Sanierung Kanalnetz Borgeln	091102	IV-1110016				
PW Buchenstr und Westholz - Fernüberwachung	091102	IV-1110015				
PW Schwannemühle, Maschinentchnik	091102	IV-1111014				
Sägemühlenweg 11, DRL-SW	091102	IV-1111015				
Rübenkamp 10, DRL-SW	091102	IV-1111016				
Bördestraße 25, 27, 29a, DRL-SW	091102	IV-1111017				
Dornenkamp 5, DRL-SW	091102	IV-1111018				
RKB, RÜB Dinker	091102	IV-1112007				
Sanierung Kanalnetz/Pumpstation Welver	091102	IV-1110999				
sonstige Baumaßnahmen Entwässerung (Reinvestitionen)	091102	IV-1110999		500.000 €		
Summen			0 €	500.000 €	0 €	0 €
Maßnahmen im Bereich Straßen, Wege, Plätze und Brücken						
Fußweg L670 Berwicke (Grunderwerb)	041100	IV-1210011				
Brücke Soestbach	091101	IV-1210012				
Durchlass Welveraner Graben (Höhe Friedhof)	521100	1210				
Rad-, Wander- und Dorfstraßen und -wegen	521100	1210				
Sanierung der Brücke über die Ahse	521100	1210				
Brückensanierungen	521100	1210	35.000 €			
Summen			35.000 €	0 €	0 €	0 €
Bauhof						
Ersatzanschaffung Kleingeräte	081100	IV-0125000				
Instandsetzung Sektionaltore	521100	0125				
Ersatzanschaffung Anhängerkipper	071100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung für MB Sprinter	071100	IV-0125000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige Maßnahmen						
Erwerb Anteile wvk-Fonds	140102	0130		20.000 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - AK > 487,90 €	081100	IV-XXXX000		30.000 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - GWG	571119	XXXX		50.000 €		50.000 €
Masterplan/Leader	543199	0910				
Neue Spielgeräte für Spielplätze	081100	IV-0630000		6.000 €		
Summen			0 €	106.000 €	0 €	50.000 €
Gesamtsumme Maßnahmenprogramm			99.000 €	1.111.000 €	0 €	50.000 €

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 30.10.2014

Bürgermeister	<i>Schm 30.10.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 30/10.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>2</i>	oef	12.11.2014	<i>ohne Beschlüss</i>	<i>11</i>	<i>/</i>	<i>/</i>
RAT	<i>3</i>	oef	26.11.2014				

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Ausschüsse gebildet hat, ist die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper vom 14.12.2011 entsprechend anzupassen.

Die beratende und entscheidende Zuständigkeit der neuen Ausschüsse sind neu festzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW hat der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die vorliegende Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 20	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 29.10.2014

Bürgermeister	<i>30.10. Schu</i>	Allg. Vertreter	<i>30/10/14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>29/10.14 Jü</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	12.11.2014	<i>mit Mehrheit abgelehnt</i>	9	1	1
RAT	4	oef	26.11.2014				

**Betr.: Zulässigkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für
Oberflächenwasser bei Mischwasserkanälen
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 25.09.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 25.09.2014!

Ein gleichlautender Antrag wurde in der vergangenen Wahlperiode bereits in der Sitzung des HFA am 05.10.2011 unter TOP 6 beraten, allerdings ohne Ergebnis. Seitens der Verwaltung wurde zu dieser Sitzung die folgende Einschätzung abgeben, an der weiterhin festgehalten wird:

Aus ökologischer Sicht mag es zwar idealerweise erstrebenswert sein, gänzlich auf die Funktionsweise einer Mischwasserkanalisation zu verzichten. Dieses lässt sich auch daran festmachen, dass der Gesetzgeber mittlerweile die Trennkanalisation zum Stand der Technik in Verbindung mit der Verpflichtung zu ortsnahen Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers erklärt hat.

Die verschiedenen MW-Kanalabschnitte im Gemeindegebiet Welver sind jedoch zu den Zeiten errichtet worden, als die gemeinsame Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers noch als anerkannte und zulässige, kostengünstige Form der öffentlichen Abwasserbeseitigung galt. Die damit verbundene Investition wurde in Hinblick auf eine ca. 50- bis 70-jährige Nutzung getätigt. Der Gesetzgeber hat die Zwänge der Refinanzierung der bereits getätigten Investitionen erkannt und in § 51 a Abs. 3 Landeswassergesetz NRW geregelt, dass Niederschlagswasser, dass aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung zur ortsnahen Einleitung des Niederschlagswassers ausgenommen ist, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Dabei bezieht sich der Aufwand immer nur auf den Abwasserbeseitigungspflichtigen, also die Gemeinde, und nicht auf den privaten Grundstückseigentümer. Der Gesetzgeber stärkt damit vielmehr den Zusammenhalt der Solidargemeinschaft der Abwassergebührenzahler. Da die getätigten Investitionen bzw. die Abschreibungen zur Wiederbeschaffung durch die Abwassergebühren zu decken sind, muss sichergestellt werden, dass jeder, dem ein Kanal-

anschlussrecht zusteht, sich auch im Wege des Kanalanschlusszwangs an den mit der Kanalerrichtung und dem -betrieb verbundenen Kosten beteiligt, da ansonsten die übrige Gemeinschaft der Abwassergebührentzahler dessen Kostenanteil übernehmen muss.

Die im Antrag angesprochene Kostenreduzierung bei den lfd. Unterhaltungskosten der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage infolge einer verminderten Abwassermenge wird sich auch nicht feststellen lassen, da die Unterhaltungs- und Betriebskosten zusammen mit den Personalkosten lediglich einen 20 %-igen Anteil an den gebührenfähigen Gesamtkosten ausmachen. Bei 80 % der gebührenfähigen Gesamtkosten handelt es sich um Fixkosten (kalkulatorische Kosten), die aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen bewerteten betrieblichen Verzehr von Gütern und Dienstleistungen in einer bestimmten Rechnungsperiode darstellen und zur Sicherung der Erhaltung des Eigenkapitals der Kommune und damit der Substanzerhaltung dienen.

Sofern man jedoch der antragsgemäßen Argumentation folgen würde, dass die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser in Mischgebieten aus ökologischen Gründen bei nur sehr geringen ökonomischen Auswirkungen gewollt ist, ließen sich die Befreiungsvoraussetzungen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht auf den direkten Zugang zu einer Vorflut begrenzen. Sie müssten vielmehr für alle die gelten, die sich vom Mischwasserkanal abkoppeln wollen und das Niederschlagswasser schadlos beseitigen können, beispielsweise auch durch eine genehmigungsfähige Versickerung. Selbst die Ableitung über Nachbargrundstücke ließe sich nicht zweifelsfrei verhindern. Da die Mischwasserkanalisation in Welver einen bedeutsamen Anteil ausmacht (Das Mischsystem findet sich in Borgeln, Scheidingen, Schwefe und Teilen von Kirchwelver), könnte unter Umständen ein „Dominoeffekt“ entstehen, der sich im ungünstigen Fall gravierend auf die Abwassergebühren auswirkt.

Es ergeht daher auch diesmal der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Antrag der BG-Fraktion abzulehnen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, mit

9 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimme und
1 Enthaltung

den Antrag der BG-Fraktion abzulehnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 24 - 00	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 29.10.2014

Bürgermeister	<i>Schluss 30.10.14</i>	Allg. Vertreter	<i>S. Hölzer</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>29/10.14 Hölzer</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	12.11.2014	<i>mit Mehrheit abgelehnt</i>	10	1	/
RAT	5	oef	26.11.2014				

**Betr.: Änderung des Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen
 hier: Antrag der BG-Fraktion vom 26.09.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 26.09.2014!

Ein gleichlautender Antrag wurde in der vergangenen Wahlperiode bereits in der Sitzung des HFA am 05.10.2011 unter TOP 8 und in der Sitzung des Rates am 19.10.2011 unter TOP 7 beraten. Abschließend hatte der Rat den Beschluss gefasst, die entsprechende Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen dergestalt geändert, dass Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, mindestens nur noch alle drei Jahre zu entleeren sind. Im Einzelfall können auch Anträge gestellt werden, größere regelmäßige Entleerungsabstände festzulegen, sofern die betreffende Kleinkläranlage erheblich unterbelastet ist. Diese Regelung hat sich nach Einschätzung der Verwaltung bewährt und sollte nicht geändert werden.

Ziel sollte es sein, die Klärschlamm Entsorgung aufgrund der großen Anzahl von Kleinkläranlagen im Gemeindegebiet möglichst rationell und effizient zu organisieren, um die Entsorgungsgebühren nicht übermäßig ansteigen zu lassen. Dieses geschieht mithilfe eines satzungsgemäßen Entsorgungsplans, mit dem das beauftragte Entsorgungsfahrzeug vorausschauend eingesetzt werden kann. Eine vollständig bedarfsgerechte Entleerung der über 700 Grundstücksentwässerungseinrichtungen würde jedoch dazu führen, dass die Entleerung nicht mehr ortsteilweise organisiert werden kann und so erheblich mehr Einzelfahrten die Folge wären. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch mittelfristig eine Gebührenerhöhung unvermeidbar wäre, die etwaige Kostenvorteile durch eine spätere Entleerung einzelner Kleinkläranlagen aufzehren oder sogar übersteigen würde.

Daher ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Antrag der BG-Fraktion abzulehnen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, mit

10 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme

den Antrag der BG-Fraktion abzulehnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Rotering Datum: 30.10.2014

Bürgermeister	<i>Sdm 30.10.14</i>	Allg. Vertreter	<i>30/10/14</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	12.11.2014				
<i>RAT</i>	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>26.11.2014</i>				

Betr.: Antrag der BG-Fraktion zur Regenwassernutzung und den damit verbundenen Abwassergebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 01.10.2014 (Eingang: 06.10.2014).

Die BG-Fraktion beantragt, die Wasserentnahme aus Regenwasserzisternen nicht weiter mit Schmutzwassergebühren zu belegen.

Die BG-Fraktion hatte hierzu bereits am 12.09.2011 einen im Wesentlichen gleichlautenden Antrag gestellt, den der HFA am 05.10.2011 behandelt hat. Die Antragstellerin hatte seinerzeit den Antrag zurückgezogen. Bezogen auf die damalige Bewertung des Antrages hat sich keine Veränderung der Rechtslage ergeben.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Wird auf einem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) betrieben, so wird durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, zum Betrieb der Waschmaschine) das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser und wird dem Schmutzwasser- oder dem Mischwasserkanal und damit der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt. Durch die Benutzung von Regenwasser als Brauchwasser wird deshalb ebenso Schmutzwasser verursacht, als ob Frischwasser aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage durch Benutzung zum Schmutzwasser wird.

Vor diesem Hintergrund müssen auch Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen für das Regenwasser, das zum Schmutzwasser wird, Schmutzwassergebühren bezahlen.

Hierzu wird an den Regenwasserauffangbehältern regelmäßig ein Wasserzähler installiert, um mit diesem Wasserzähler zu bestimmen, wie viel Regenwasser als Brauchwasser auf dem Grundstück genutzt und als Schmutzwasser der gemeindlichen Abwasseranlage zugeleitet worden ist. Diese Abrechnung muss erfolgen. Denn anderenfalls würden diejenigen Abwassergebührensschuldner, die ihr Frischwasser ausschließlich aus der öffentlichen Frischwasseranlage beziehen und nach dem Gebrauch der gemeindlichen Abwasseranlage als Schmutzwasser zuleiten, zusätzlich mit den Kosten belastet, die durch die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser entstehen. Diese zusätzliche Kostenbelastung wäre aber

ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gebührengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und das Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, weil diejenigen, die ihr Frischwasser ausschließlich aus der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage beziehen, keine Regenwassernutzung betreiben und deshalb auch für die Kosten der Beseitigung des durch die Regenwassernutzung entstehenden Schmutzwassers kostentragungspflichtig sind.

Der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, der aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitet wird und das in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW verankerte Äquivalenzprinzip verlangen daher, dass auch die Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen für das von ihnen durch die Regenwassernutzung erzeugte bzw. verursachte Schmutzwasser Schmutzwassergebühren bezahlen. Im Übrigen sind Gebührenverzichte unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.1983 – 8 C 174.81 – KStZ 1984, S. 112 f.).

Losgelöst von der vorstehenden Rechtslage erfahren Betreiber von Regenwasserzisternen bereits seit der Einführung des Gebührensplittings eine gebührenrechtliche Entlastung in der Form, dass die Nichteinleitung von Regenwasser über eine Verringerung der gebührenrelevanten angeschlossenen und befestigten Grundstücksflächen erfolgt.

Nach alledem kann dem Antrag der BG-Fraktion nicht entsprochen werden.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt den Antrag der BG-Fraktion, wonach Regenwassernutzungsanlagenbetreiber für das zum Schmutzwasser gemachte Regenwasser keine Schmutzwassergebühr mehr bezahlen müssen, als unzulässige gebührensatzungsrechtliche Regelung ab.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, mit

10 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme

den Antrag der BG-Fraktion, wonach Regenwassernutzungsanlagenbetreiber für das zum Schmutzwasser gemachte Regenwasser keine Schmutzwassergebühr mehr bezahlen müssen, als unzulässige gebührensatzungsrechtliche Regelung **abzulehnen**.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-20-02/3	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 28.10.2014	

Bürgermeister	<i>Schn 30.10.14</i>	Allg. Vertreter	<i>30/10/14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>28/10.14</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	21.10.2014				
HFA	<i>10</i>	oef	12.11.2014	<i>sh. aufgetragen Beschluss</i>			
RAT	<i>7</i>	oef	<i>26.11.2014</i>				

Planung eines Factory Outlet Centers (FOC) auf dem Gebiet der Stadt Werl

hier: Beteiligung der benachbarten Gemeinden bei der Anpassung und Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.10.2014:

Bekanntermaßen plant die Stadt Werl bereits seit längerem die Ansiedlung eines Herstelldirektverkaufszentrums bzw. Factory Outlet Centers (FOC). Vorgesehen ist die Ansiedlung am südwestlichen Rand des Stadtgebietes von Werl angrenzend von östlicher Seite an den Autobahnanschluss der BAB 445, Ausfahrt Nr. 59 'Werl-Zentrum'. (Siehe dazu den beigefügten Übersichtsplan sowie das städtebauliche Konzept dieses Vorhabens!)

Für dieses Vorhaben bedarf es einer Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl (vorbereitender Bauleitplan) sowie der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans, hier der B-Plan Nr. 117 der Stadt Werl „Am Hellweg“ (verbindlicher Bauleitplan). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden hat die Stadt Werl die Gemeinde Welver nunmehr von ihren Planabsichten in Kenntnis gesetzt und die Gelegenheit gegeben, bis spätestens zum 31.10.2014 eine Stellungnahme dazu abgeben zu können.

Die vollständigen Planunterlagen und gutachterlichen Bewertungen zu diesem Vorhaben können auf der Internetseite der Stadt Werl „www.werl.de“ unter den Rubriken

Rathaus → Öffentliche Beteiligungen → frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

eingesehen werden.

Demnach ist auf der ca. 12 ha großen Gesamtfläche ein FOC mit maximal 13.800 m² Verkaufsfläche für Shops von Markenherstellern vorgesehen, die konzentriert Waren anbieten können, welche für den gewöhnlichen Einzelhandel nicht mehr geeignet sind. Der Sortimentsschwerpunkt umfasst Bekleidung/Sportartikel (ca. 71 %) und Schuhe & Lederwaren (ca. 13 %). Daneben sollen noch im begrenzten Maße Spielwaren, Haushaltswaren, Elektrokleingeräte, Glas/Porzellan/Keramik, Haus- und Tischwäsche, Bettwaren, Gardinen, Sportgeräte, Möbel, Süßwaren, Feinkost, Körperpflegemittel, Kosmetik, Uhren, Schmuck und Sonnenbrillen angeboten werden. Dabei wird von einem Jahresumsatz von ca. 80,7 Mio. Euro ausgegangen. Die Warenangebote sollen vornehmlich eine überregionale Bedeutung erreichen und zu einer durchschnittlichen Anzahl von ca. 6.210 täglichen Kunden führen, die in einem Erreichbarkeitsradius von ca. 90 Autominuten liegen.

Zur Verkaufsfläche sind ca. 1.650 Stellplätze geplant, davon ca. 250 Stellplätze für Mitarbeiter und zusätzlich 10 Stellplätze für Busse. Überdies ist auf dem Gelände ein ca. 40 m breiter Grünstreifen entlang der nördlichen Grenze zur Abschirmung der vorhandenen Wohnbebauung vorgesehen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen im Hinblick auf das Gemeindegebiet Welper keine Bedenken gegen die Planabsichten der Stadt Werl. Demnach wird auch kein Änderungsbedarf gesehen.

Sofern in dieser Angelegenheit ein Beschluss zur Abgabe einer Stellungnahme an die Stadt Werl gefasst werden sollte, wäre zur Fristwahrung eine Empfehlung an den HFA auszusprechen, der diese Empfehlung dann im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 (1) Satz 1 GO NRW beschließen sollte.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung ergeht kein Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beauftragt die Verwaltung bei einer Enthaltung einstimmig, bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine positive Stellungnahme zur Abgabe im Beteiligungsverfahren zu formulieren.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 12.11.2014

Aufgrund der Beschlussfassung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung Naturschutz und Umwelt wird verwaltungsseitig die folgende Stellungnahme zur Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, zur Planung eines Factory Outlet Centers auf dem Gebiet der Stadt Werl die folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Rat der Gemeinde Welper dankt der Stadt Werl zur Gelegenheit der Stellungnahme im Hinblick auf Ihre dargelegten Planabsichten zur Ansiedlung eines Factory Outlet Centers innerhalb Ihres Stadtgebietes.

Wir haben uns intensiv mit dem Vorhaben und den prognostizierten Auswirkungen befasst und stellen fest, dass Ihr Plankonzept für die Region die Qualität eines Leuchtturmprojektes präsentiert. Sie schaffen über Ihre Stadtgrenzen hinaus für die Bürgerinnen und Bürger hier im ländlichen Raum ein konzentriert attraktives Angebot im Einzelhandel. Damit gewinnt vor allem auch das nähere Umland, zu dem Welper gehört, an weiteren Möglichkeiten für ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges Warenangebot im Bereich ihrer Mittelzentren.

Die Marktentwicklung zeigt, dass das Konzept eines Factory Outlet Centers ein solches zeitgemäßes Warenangebot abbildet und im Wettbewerb mit dem Internethandel bestehen kann. Das führt auch zur Schaffung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen, die hier im ländlichen Raum neben den ortsnahen Einkaufsmöglichkeiten ebenfalls einen wichtigen Standortfaktor generieren.

Dieses Leuchtturmprojekt übt somit nach unserer Auffassung eine positive Strahlwirkung auf Welver und die weiteren benachbarten Grundzentren aus. Überdies halten wir Ihre Planabsichten für maßvoll und begrüßen ausdrücklich die hervorragende Verkehrsanbindung. Damit sollte sichergestellt sein, dass die umliegenden Kommunen bezüglich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht unangemessen belastet werden.

Der Rat der Gemeinde Welver befürwortet Ihre Planabsichten zur Ansiedlung eines Factory Outlet Centers ohne Vorbehalt. Änderungswünsche bestehen aus unserer Sicht nicht. Wir wünschen für Sie, den Vorhabenträger und die gesamte Region, dass am Ende des anscheinend noch langwierigen Planungsprozesses eine Realisierung des Projektes möglich wird und begrüßen Ihr mutiges Engagement für diese Region.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Werl fristgerecht vorzulegen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, bei 2 Enthaltungen, zur Planung eines Factory Outlet Centers auf dem Gebiet der Stadt Werl die folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Welver dankt dem Bürgermeister der Stadt Werl zur Gelegenheit der Stellungnahme im Hinblick auf Ihre dargelegten Planabsichten zur Ansiedlung eines Factory Outlet Centers innerhalb Ihres Stadtgebietes.

Wir haben uns intensiv mit dem Vorhaben und den prognostizierten Auswirkungen befasst und stellen fest, dass Ihr Plankonzept für die Region die Qualität eines Leuchtturmprojektes präsentiert. Sie schaffen über Ihre Stadtgrenzen hinaus für die Bürgerinnen und Bürger hier im ländlichen Raum ein konzentriert attraktives Angebot im Einzelhandel. Damit gewinnt vor allem auch das nähere Umland, zu dem Welver gehört, an weiteren Möglichkeiten für ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges Warenangebot im Bereich ihrer Mittelzentren.

Die Marktentwicklung zeigt, dass das Konzept eines Factory Outlet Centers ein solches zeitgemäßes Warenangebot abbildet und im Wettbewerb mit dem Internethandel bestehen kann. Das führt auch zur Schaffung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen, die hier im ländlichen Raum neben den ortsnahen Einkaufsmöglichkeiten ebenfalls einen wichtigen Standortfaktor generieren.

Dieses Projekt übt somit nach unserer Auffassung eine positive Wirkung auf Welver und die weiteren benachbarten Grundzentren aus. Überdies halten wir Ihre Planabsichten für maßvoll und begrüßen ausdrücklich die hervorragende Verkehrsanbindung. Damit sollte sichergestellt sein, dass die umliegenden Kommunen bezüglich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht unangemessen belastet werden.

Die Gemeinde Welver befürwortet Ihre Planabsichten zur Ansiedlung eines Factory Outlet Centers ohne Vorbehalt. Änderungswünsche bestehen aus unserer Sicht nicht. Wir wünschen für Sie, den Vorhabenträger und die gesamte Region, dass am Ende

des anscheinend noch langwierigen Planungsprozesses eine Realisierung des Projektes möglich wird und begrüßen Ihr mutiges Engagement für diese Region.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 13.11.2014

Bürgermeister	<i>13.11.14 Schlu</i>	Allg. Vertreter	<i>13.11.14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>13/11.14</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU		oef	25.11.2014				
RAT	8	oef	26.11.2014				

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich)
 Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße
 hier: Antrag vom 02.07.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:

Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen zum vorliegenden Antrag (erstmalig in der Sitzung des GPNU am 17.09.2014) wurden die Möglichkeiten zum Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit der Bezirksregierung Arnsberg erörtert. Demnach wäre es nach Einschätzung der Bezirksregierung nicht ausgeschlossen, eine Ergänzungssatzung zugunsten des Antragstellers zu erlassen, sofern eine sachgerechte Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen erfolgt. Es wird in diesem Fall jedoch für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie zum Schutz der Nachbarschaft angeraten, in eine Ergänzungssatzung Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung (zum Beispiel durch eine Höhenbegrenzung) zu treffen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Antragsteller wird auch von dieser Seite der Erlass einer Ergänzungssatzung mit Festsetzungen entsprechend dem beigefügten Festsetzungsplan gewünscht. In dem Festsetzungsplan ist überdies das bestehende Kanalleitungsrecht für die Gemeinde zur Querung des Bahndammes innerhalb eines Tunnels gekennzeichnet.

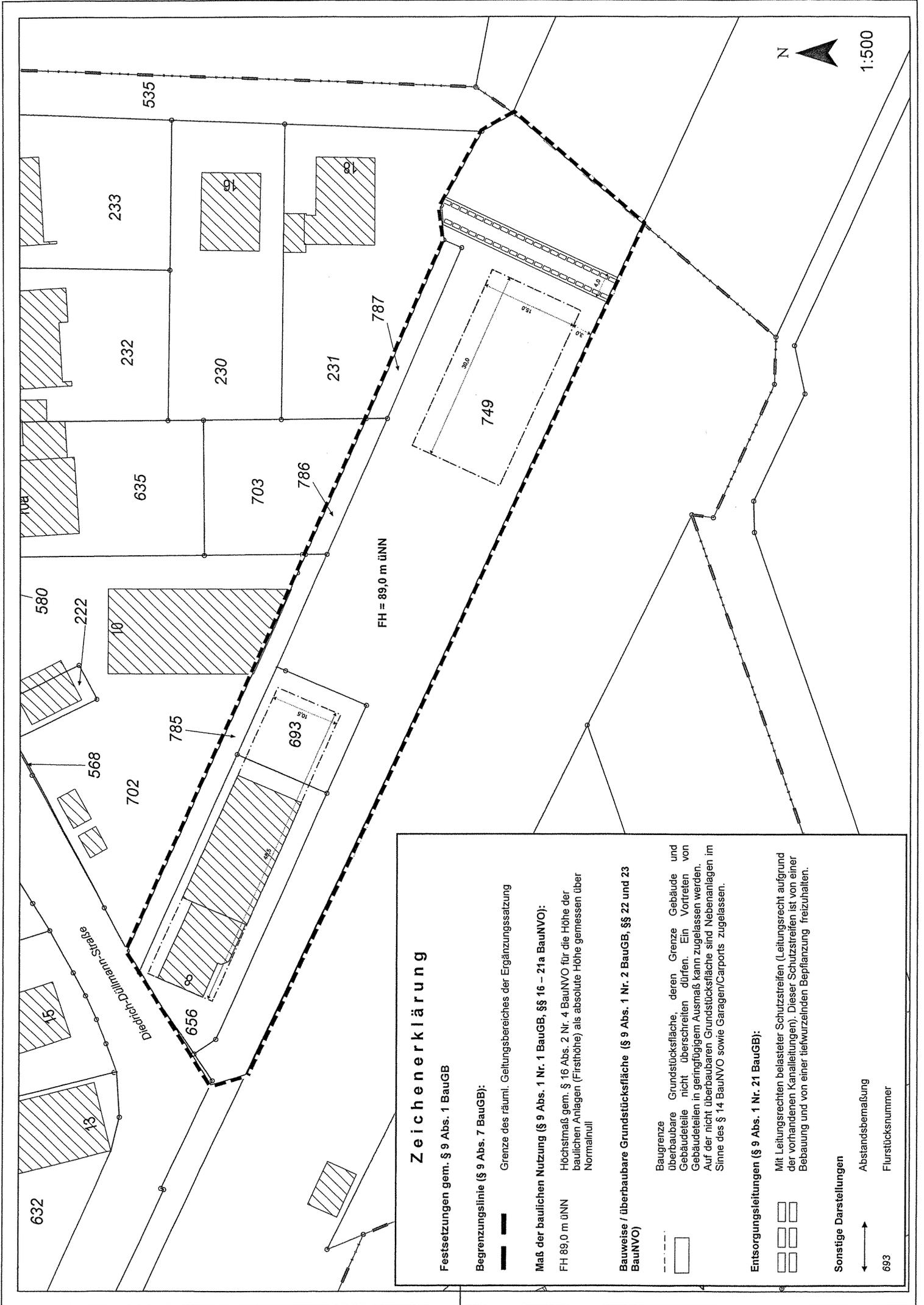
Es ergeht daher der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich 'Diedrich-Düllmann-Straße, Flurstücke 656, 693, 749, 785, 786, 787'.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf auf der Grundlage des vorgelegten Festsetzungsplanes zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gemäß § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.



Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Begrenzungslinie (§ 9 Abs. 7 BauGB):

— Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

FH 89,0 m üNN
Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe) als absolute Höhe gemessen über Normalnull

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

— Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche, deren Grenze Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen/Carports zugelassen.

Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB):

— Mit Leitungsrechten belasteter Schutzstreifen (Leitungsrecht aufgrund der vorhandenen Kanalleitungen). Dieser Schutzstreifen ist von einer Bebauung und von einer tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten.

Sonstige Darstellungen

— Abstandsbemaßung

— Flurstücksnummer

693

1:500



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 10.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 13.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>Mann</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 10/11.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	9	oef	26.11.2014				

Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen zu den Gremien der Sparkasse Soest

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.11.2014:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.09.2014 (TOP 10, Beschluss I) sowie in der Sitzung am 01.10.2014 (TOP 7, Beschluss III) Herrn Gemeindeamtsrat Schlüter als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse gewählt. Herr Schlüter wird ab 15.11.2014 in die Freizeitphase der Altersteilzeit gehen.

Mit Schreiben vom 04.11.2014 teilt die Kommunalaufsicht des Kreises Soest (Anlage liegt dem TOP Wahl KDVZ Citkomm bei) mit, dass nach der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens (MIK NRW) ein Bediensteter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit wegen der entfallenden direkten Einflussnahme des Dienstherrn nicht mehr zum gemeindlichen Vertreter in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes bestellt werden kann.

In ihrem Schreiben fordert die Kommunalaufsicht die Verwaltung auf, kurzfristig dafür Sorge zu tragen, dass der Rat der Gemeinde Welver als dafür zuständiges Gemeindeorgan eine neue und insoweit dann rechtkonforme Entscheidung trifft.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt ist, wählt der Rat gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt als Ersatz für das ausscheidende Mitglied Herrn Schlüter,

Herrn/Frau _____

als Mitglied in die Verbandsversammlung der Sparkasse.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 12.11.2014

Bürgermeister	<i>Schlüter 13.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>26.12.11.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>10</i>	oef	26.11.2014				

Wahl des/der Vertreters/in und seines/r Stellvertreters/in für die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale „Citkomm“

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.11.2014:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.09.2014 (TOP 7, Beschluss II) Herrn Gemeindeamtsrat Schlüter als Stellvertreter in die Verbandsversammlung der KDZ Citkomm gewählt. Herr Schlüter wird ab 15.11.2014 in die Freizeitphase der Altersteilzeit gehen.

Mit Schreiben vom 04.11.2014 teilt die Kommunalaufsicht des Kreises Soest (sh. Anlage) mit, dass nach der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens (MIK NRW) ein Bediensteter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit wegen der entfallenden direkten Einflussnahme des Dienstherrn nicht mehr zum gemeindlichen Vertreter in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes bestellt werden kann.

In ihrem Schreiben fordert die Kommunalaufsicht die Verwaltung auf, kurzfristig dafür Sorge zu tragen, dass der Rat der Gemeinde Welver als dafür zuständiges Gemeindeorgan eine neue und insoweit dann rechtskonforme Entscheidung trifft.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt ist, wählt der Rat gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt als Stellvertreter in die Verbandsversammlung der KDZ Citkomm

Herrn/Frau _____

zu entsenden.



Die Landrätin

als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Soest

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

vorab per E-Mail:

Gemeinde Welver
- Herrn Bürgermeister U. Schumacher o.V.i.A. -
Am Markt 4
59514 Welver

Recht und Kommunalaufsicht

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Kötter
Durchwahl 02921 30-2416
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2945
Zimmer E 174
E-Mail udo.koetter@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de



Soest, **04. November 2014**

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
30.00.0155-15.10.40.12

Bestellung von Vertretern in die Verbandsversammlungen von Zweckverbänden
hier: Wahl des Gemeindeamtsrates (GAR) Heinz-Günther SCHLÜTER in die Verbands-
versammlungen des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm" und des örtlichen Sparkas-
senszweckverbandes

- Meine Verfügung vom 09.09.2014 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

in seiner Sitzung am 03.09.2014 hat der Rat der Gemeinde Welver unter den Tagesordnungspunkten (TOP) 8 Herrn Bürgermeister Uwe Schumacher gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) als gemeindlichen **Vertreter in die Verbandsversammlung der "KDVZ Citkomm"** bestellt. Zugleich wurde für den Fall einer Verhinderung aus dem Kreis der gemeindlichen Dienstkräfte der Gemeindeamtsrat (GAR) Heinz-Günther Schlüter zum Abwesenheitsvertreter bestellt. Dieser Abwesenheitsvertreter hat sich zum Zeitpunkt seiner Wahl noch in der Beschäftigungsphase seiner Altersteilzeit im Blockmodell befunden und tritt Ihren Angaben zufolge zum 15.11.2014 in die Freizeitphase ein.

Nachdem eine durch den Rat der Gemeinde Welver ebenfalls am 03.09.2014 unter TOP 11 erfolgte Wahl der gemeindlichen **Vertreter in die Verbandsversammlung des örtlichen Sparkassenzweckverbandes** vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet worden war, ist in der nachfolgenden Ratssitzung am 01.10.2014 unter dem TOP 7 u.a. ebenfalls Herr GAR Schlüter als eines von vier gemeindlichen Mitgliedern in diese Verbandsversammlung gewählt worden.

Zu beiden Fällen der Bestellung bzw. Wahl des Herrn GAR Schlüter hatte ich Ihnen bereits mit meiner Verfügung vom 09.09.2014 mitgeteilt, dass von hier unter Beteiligung der übergeordneten Kommunalaufsichtsbehörden noch eingehend geprüft werde, ob es zulässig ist, dass ein gemeindlicher Bediensteter in der anstehenden Freizeitphase einer im Blockmodell abgeleisteten Altersteilzeit noch als "Dienstkraft des Verbandsmitglieds" i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG angesehen werden könne.

Hierzu ist zwischenzeitlich am 22.10.2014 eine Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) als oberster Kommunalaufsichtsbehörde ergangen. Unter Hinweis auf bereits vorliegende Rechtsprechung und herrschende Kommentarmedien wird die Auffassung vertreten, dass ein Bediensteter in der Freistellungsphase der Alterszeitzeit wegen der entfallenden direkten Einflussnahme des Dienstherrn nicht mehr zum gemeindlichen Vertreter in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes bestellt werden kann.

Eine Kopie der maßgeblichen Verfügung des MIK NRW habe ich zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung beigelegt.

Die hierin zum Ausdruck kommende Argumentation ist so nicht nur für die Vertreterwahl zur Sparkassenverbandsversammlung maßgeblich, sondern so uneingeschränkt auch übertragbar auf den o.a. erstgenannten Ratsentscheid vom 03.09.2014, mit dem Herr GAR Schlüter zum Abwesenheitsvertreter des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung der "KDVZ Citkomm" bestellt worden ist.

Als Konsequenz erlischt **zum 15.11.2014** (= Zeitpunkt des Eintritts in die Freizeitphase der Altersteilzeit) per gesetzlicher Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 4 GkG die Mitgliedschaft des Herrn GAR Schlüter in beiden Verbandsversammlungen.

Ich fordere Sie daher auf, kurzfristig dafür Sorge zu tragen, dass der Rat der Gemeinde Welver als dafür zuständiges Gemeindeorgan in den o.a. beiden Angelegenheiten neue und insoweit dann rechtskonforme Entscheidungen trifft.

Um den Vorgang hier dann abschließen zu können, bitte ich nach den entsprechenden Ratsentscheidungen um Ihren entsprechenden Bericht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Gockel
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Anlage

Referatsleitung: MR Zakrzewski
Entwurf: RD'in Hübner

Tel.: 2470
Tel.: 2643

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 31
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Interkommunale Zusammenarbeit

Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung
gemäß § 15 Absatz 2 GkG

Ihr Schreiben vom 25.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben bitten Sie um Mitteilung, ob ein Bediensteter einer Gemeinde vom Rat der Gemeinde gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 GkG zum Vertreter in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes bestellt werden kann, obwohl er sich in der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit nach dem Blockmodell befindet.

Der Gesetzgeber hat diesen Fall nicht im GkG geregelt.

Wie Sie zutreffend ausführen, ändert sich die statusrechtliche Stellung des Bediensteten nicht durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit. Dies würde für die Möglichkeit, auch Bedienstete in der Freistellungsphase in die Verbandsversammlung zu bestellen, sprechen.

Dagegen spricht jedoch, dass das aktive Dienstverhältnis mit Beginn der Freistellungsphase beendet ist. Damit enden auch das Direktionsrecht sowie die Rückkoppelungsmöglichkeit zwischen dem Bürgermeister als Dienstvorgesetztem und dem Bediensteten.

So geht die Rechtsprechung auch davon aus, dass Bedienstete einer Ortsgemeinde, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach dem Blockmodell befinden, gleichzeitig Mitglied des Verbandsgemeinderates sein können, da der Bedienstete keiner Dienststelle mehr angehört und damit auch keinen sachbezogenen Weisungen seiner Vorgesetzten mehr unterliegt und es somit zu keiner

Interessenkollision kommen könne (vgl. OVG Rheinland Pfalz 2 A 10434/10).

Sinn und Zweck des § 15 Absatz 2 Satz 1 GkG sprechen ebenfalls gegen die Möglichkeit, Bedienstete in der Freistellungsphase als Vertreter in die Verbandsversammlung zu bestellen. Denn die Vorschrift soll den kommunalen Einfluss in der mitgliedschaftlich organisierten Verbandsversammlung sicherstellen (vgl. Held/Winkel/Wansleben Erl. 2 zu § 15 GkG). Eine Einflussnahme des Dienstherrn auf die Dienstkraft, die sich bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, besteht nach dem zuvor Gesagten aber gerade nicht mehr.

Dementsprechend sieht § 15 Absatz 2 Satz 4 für den Fall, dass die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen, ein Erlöschen der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung vor. Danach erlischt die Mitgliedschaft einer Dienstkraft in der Verbandsversammlung zu dem Zeitpunkt, in dem sie in den Ruhestand tritt (vgl. Held/Winkel/Wansleben Erl. 9.1 zu § 15 GkG). Dem Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit folgt automatisch der Eintritt in den Ruhestand; es kommt zu keinem Wiederaufleben des aktiven Dienstverhältnisses.

Ich bin daher der Auffassung, dass der Bedienstete in der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit nach dem Blockmodell nicht als Dienstkraft der Gemeinde im Sinne des § 15 Absatz 2 GkG anzusehen ist und damit nicht zum Vertreter in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes bestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Zakrzewski

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzen Az.: JA 2013	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Oertelt 07.11.2014

Bürgermeister	<i>Sehr 13.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>11</i>	oef	26.11.14				

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Welper hat gem. § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest. Zugleich beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses und entscheidet über die Entlastungserteilung des Bürgermeisters.

Die Jahresrechnung 2013 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 153.701,34 € aus.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Münster und übernahm in seiner Sitzung vom 21.10.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 4 GO NRW (siehe beigefügte Anlage).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt **einstimmig** die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Welper mit Lagebericht zum 31.12.2013 gem. § 101 Abs. 1 GO NRW und beschließt den in der Anlage beigefügten Prüfungsbericht. **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 4 GO NRW)**. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bestätigungsvermerk der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
2.
 - a) Dem Rat wird **einstimmig** empfohlen, den Jahresabschluss 2013 gem. § 96 GO NRW festzustellen.
 - b) Dem Rat wird **einstimmig** empfohlen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 153.701,34 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
 - c) Dem Rat wird ~~mit~~ **einstimmig** empfohlen, dem Bürgermeister insoweit Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Rat festgestellte Jahresabschluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Er ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Über die folgenden Beschlussvorschläge ist getrennt abzustimmen, da der Bürgermeister bei der Entlastungserteilung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW kein Stimmrecht besitzt. Über seine Entlastungserteilung entscheiden die Ratsmitglieder.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2013 fest.
2. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 153.701,34 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Anlagen:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21.10.2014

Bestätigungsvermerk

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.10.2014 beschlossen, das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH aus Münster zu übernehmen. Der Bestätigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

*"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich angelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr vom **1. Januar bis 31. Dezember 2013** geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.*

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen interne Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Gemeinde Welver den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Welver. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Welver, den 21.10.2014.



Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses